**RICHTLINIE**

|  |  |
| --- | --- |
| JÄHRLICHE KONTROLLPLANUNG BIOLOGISCHE PRODUKTION | |
| Zweck | In Österreich erfolgt die Kontrolle der Anforderungen im Bereich der biologischen Produktion durch akkreditierte und zugelassene Kontrollstellen. Gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 werden Art und Häufigkeit dieser Kontrollen auf der Grundlage einer Bewertung des Risikos von Unregelmäßigkeiten und Verstößen in Bezug auf die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung bestimmt. Dieses Dokument enthält eine Beschreibung des Systems und der Mindestvorschriften der jährlichen Kontrollplanung sowie der Inhalte iZm. den erforderlichen schriftlichen Verfahren der Kontrollstellen. |
| Inhaltsverzeichnis | JÄHRLICHE KONTROLLPLANUNG BIOLOGISCHE PRODUKTION 1  1 System 4  2 Mindestvorschriften 5  2.1 Häufigkeit der Kontrollen 5  2.1.1 Jährliche Kontrolle gem. VO (EG) Nr. 889/2008 bzw. Mindestkontrollfrequenz gem. VO (EU) 2018/848 5  2.1.2 Zusätzliche risikobasierte Kontrollen 5  2.1.3 Kontrolle von Subunternehmern ohne Kontrollvertrag 6  2.2 Ankündigung und Zeitpunkt der Kontrollen 7  2.3 Anzahl der Probenahmen 7  2.3.1 Stichprobenprobenahmen 7  2.3.2 Verdachtsprobenahmen 7  2.4 Anforderungen an die Verfahren 7  3 Durchführung der Verfahren 8  3.1 Jährliche Risikobewertung für Stichprobenkontrollen gem. VO (EG) Nr. 889/2008 bzw. weitere geplante Kontrollen gem. Artikel 38, Abs.4 b) VO (EU) 2018/848 8  3.2 Risikobasierte Probenahmestrategie 9  3.2.1 Analysenarten 9  3.2.2 Auswahl der Betriebe zur Probenahme 9  3.2.3 Auswahl der Produkte zur Probenahme 10  3.3 Kontrolle der Fruchtfolge 10  3.4 Jährliche Risikobewertung von Subunternehmern ohne eigenen Kontrollvertrag 11  4 Untersuchungsumfang 12 |
| Gültig ab | 01.01.2020 |

**Änderungen gegenüber letzter Version**

Regelungen hinsichtlich der Vergabe von Tätigkeiten an Dritte ohne eigenem Kontrollvertrag im Kapitel 2.1.3 sowie Ergänzung des Kapitels 3.4 Jährliche Risikobewertung von Subunternehmern ohne eigenem Kontrollvertrag.

Ergänzung des Kapitels 3.2 Risikobasierte Probenahmestrategie

Vorversion ist Dokument: RL\_0002\_4

SCHNITTSTELLEN



ABKÜRZUNGEN

| **Abkürzung** | **Bezeichnung** |
| --- | --- |
| BGBl. | Bundesgesetzblatt |
| BMASGK | Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz |
| EU-QuaDG | EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz, BGBl. I Nr. 130/2015 |
| EK | Europäische Kommission |
| idR | in der Regel |
| iSv | Im Sinn von |
| iVm | in Verbindung mit |
| iZm | in Zusammenhang mit |
| ÖLMB | Österreichisches Lebensmittelbuch |
| VO | Verordnung |

BEGRIFFE

| **Allgemein** | |
| --- | --- |
| Kontrollstelle | „eine beauftragte Stelle bzw. eine separate juristische Person, der die zuständigen Behörden bestimmte Aufgaben im Rahmen der amtlichen Kontrolle oder bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit anderen amtlichen Tätigkeiten übertragen haben“ (Artikel 3 Z 5 der VO (EU) 2017/625, gültig ab 14.12.2019) |
| zuständige Behörde | „die zentralen Behörden eines Mitgliedstaats, die für die Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten nach dieser Verordnung und den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 verantwortlich sind sowie alle anderen Behörden, denen diese Verantwortung übertragen wurde“ (Artikel 3 Z 3 lit. a und b der VO (EU) 2017/625, gültig ab 14.12.2019) |

| **Spezifisch: Biologische Produktion** | |
| --- | --- |
| Kontrollstelle | „ein unabhängiger privater Dritter, der die Inspektion und die Zertifizierung im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung wahrnimmt, gegebenenfalls auch die entsprechende Stelle eines Drittlandes oder die entsprechende Stelle, die ihre Tätigkeit in einem Drittland ausübt“ (Artikel 2 lit. p der VO (EG) Nr. 834/2007) |
| Unternehmer | „die natürlichen oder juristischen Personen, die für Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung in den ihrer Kontrolle unterliegenden ökologischen/biologischen Betrieben verantwortlich sind“ (Artikel 2 lit. d der VO (EG) Nr. 834/2007) |
| zuständige  Behörde | „die für die Durchführung amtlicher Kontrollen im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung zuständige zentrale Behörde eines Mitgliedstaats oder jede andere Behörde, der diese Zuständigkeit übertragen wurde, gegebenenfalls auch die entsprechende Behörde eines Drittlandes“ (Artikel 2 lit. n der VO (EG) Nr. 834/2007) |

| **Spezifisch: ggst. Arbeitsdokument** | |
| --- | --- |
| Kontrolle(n) | Unter dem Begriff „Kontrolle(n)“ werden in diesem Arbeitsdokument   * jährliche Inspektionsbesuche gemäß Art. 65 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 bzw. gem. Artikel 38, Abs. VO (EU) 2018/848 * zusätzliche Stichprobenkontrollbesuche gemäß Art. 65 Abs. 4 VO (EG) Nr. 889/2008bzw. gem. Artikel 38, Abs.4 lit. b) VO (EU) 2018/848 * ergebnisbezogene Nachkontrollen und * anlassbezogene Verdachtskontrollen   subsumiert. |
| Stichprobenkontrollen | * zusätzliche Stichprobenkontrollbesuche gemäß Art. 65 Abs. 4 VO (EG) Nr. 889/2008 * zusätzliche Kontrollen gem. Artikel 38, Abs.4 lit. b) VO (EU) 2018/848 |

INHALTE

# System

Gemäß Artikel 27 der VO (EG) Nr. 834/2007 werden Art und Häufigkeit der Kontrollen auf der Grundlage einer Bewertung des Risikos von Unregelmäßigkeiten und Verstößen in Bezug auf die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung bestimmt. Alle Unternehmer mit Ausnahme von Großhändlern, die nur mit abgepackten Erzeugnissen handeln, und Unternehmern nach Artikel 28 Absatz 2, die Erzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, müssen in jedem Fall mindestens einmal jährlich darauf überprüft werden, ob sie die Vorschriften dieser Verordnung einhalten.

|  |
| --- |
| Erlass - Einzelhandel:  Mit Erlass ([BMGF-75430/0010-IV/B/10/2005](http://www.raumberg-gumpenstein.at/cm4/de/component/jdownloads/finish/739-eg-bio-verordnung/16331-erlass-9-einzelhaendler.html) vom 5. Juli 2005) wurde innerstaatlich von folgender Ausnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht: Einzelhändler, die Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher verkaufen, sind von der Kontroll- und Meldeverpflichtung ausgenommen. Sobald jedoch Einzelhändler selbst Erzeugungs- oder Aufbereitungsschritte setzen, Erzeugnisse an einem anderen Ort als einem Ort in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder die Einfuhr aus einem Drittland vornehmen, unterliegen sie den genannten Verpflichtungen. |
| Erlass - Aufbereitung:  Mit Erlass ([GZ 31.901/5-IX/B/12/02](http://www.raumberg-gumpenstein.at/cm4/de/component/jdownloads/finish/739-eg-bio-verordnung/12611-erlass-4-handel.html) vom 23. Jänner 2002) wurde klargestellt, dass jedes Unternehmen, das mit dem Ziel der Vermarktung biologischer Erzeugnisse erzeugt, aufbereitet oder aus einem Drittland einführt, verpflichtet ist, seine Tätigkeit dem Kontrollverfahren zu unterstellen. Ferner wird klargelegt, dass Tätigkeiten des Handels wie z. B. die Zerlegung, Verpackung und Etikettierung von Fleisch in Selbstbedienung, Verpackung und Etikettierung von Käse, Backerzeugnissen und Getreide in Selbstbedienung, das Fertigstellen von Backerzeugnissen für den Verkauf jedenfalls eine Aufbereitungshandlung im Sinne der Verordnung darstellen und somit die Verpflichtung der Betriebe auslösen, sich dem Kontrollsystem der Verordnung zu unterstellen und dies der zuständigen Behörde zu melden. |
| **🕮** ÖLMB - Gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen und Biokosmetika:  Auf einzelne Bereiche, wie Arbeitsvorgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen oder wenn keine ausführlichen Produktionsvorschriften und Verarbeitungsvorschriften vorliegen, können nationale Bestimmungen angewendet werden. In der [Richtlinie biologische Produktion](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/bio/bio_lmb.html) ist der Abschnitt „Gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen“ (Abschnitt 4) enthalten, der die Regelungen für die Kennzeichnung und Kontrolle von Lebensmitteln aus Arbeitsgängen in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen enthält. Ferner sind in der [Richtlinie biologische Produktion](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/bio/bio_lmb.html) Regelungen enthalten, die derzeit vom Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ausgeschlossen sind, wie zum Beispiel Kosmetika (Abschnitt 6), aber deren Bestandteile oder deren Herkunft auf biologisch/ökologisch erzeugte Produkte im Sinne der genannten Regelung basieren.  Die Anwendung des Begriffes „Aufbereitung“ ist ein entscheidendes Kriterium. Dem Erlass ([GZ 31.901/5-IX/B/12/02](http://www.raumberg-gumpenstein.at/cm4/de/component/jdownloads/finish/739-eg-bio-verordnung/12611-erlass-4-handel.html) vom 23. Jänner 2002) folgend können Einzelhändler die biologische Produkte ausloben von den Verpflichtungen zur Meldung an die Behörde und dem Abschluss eines Kontrollvertrages nur dann ausgenommen werden, wenn sie nicht aufbereiten. |

# Mindestvorschriften

## Häufigkeit der Kontrollen

### Jährliche Kontrolle gem. VO (EG) Nr. 889/2008 bzw. Mindestkontrollfrequenz gem. VO (EU) 2018/848

Gemäß Artikel 65 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 führt die Kontrollstelle mindestens einmal jährlich einen **Inspektionsbesuch** bei allen Unternehmern durch.

Gemäß Artikel 90 der VO (EG) Nr. 889/2008 umfasst bei Futtermittel aufbereitenden Einheiten die jährliche Kontrolle eine **vollständige Betriebsinspektion**.

**🛈** Die jährliche Kontrolle wird auch als Jahres-, Standard-, Routine- oder Hauptkontrolle oder jährlicher Inspektions-/Kontrollbesuch bezeichnet.

Ab 01.01.2021 gelten folgende Regelungen: Gemäß Artikel 38 Abs. 3 der VO (EU) 2018/848 ist mindestens einmal jährlich eine Kontrolle bei allen Unternehmern und Unternehmergruppen (ausgenommen der in Artikel 34 Absatz 2 und Artikel 35 Absatz 8 genannten) durchzuführen. Dazu findet auch eine jährliche physische Inspektion vor Ort statt.

### Zusätzliche risikobasierte Kontrollen

#### Stichprobenkontrollen gem. VO (EG) Nr. 889/2008 bzw. weitere geplante Kontrollen gem. Artikel 38, Abs.4 b) VO (EU) 2018/848

Gemäß Artikel 65 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008 führt die Kontrollstelle **Stichprobenkontrollbesuche** durch, die idR unangekündigt erfolgen und auf einer allgemeinen Bewertung des Risikos der Nichteinhaltung der Vorschriften für die biologische Produktion beruhen. Sie trägt dabei zumindest

* den **Ergebnissen früherer Kontrollen**,
* der **Menge der betreffenden Erzeugnisse** und
* dem **Risiko des Vertauschens von Erzeugnissen**

Rechnung.

Gemäß Artikel 90 der VO (EG) Nr. 889/2008 führt die Kontrollstelle bei Futtermittel aufbereitenden Einheiten **zielgerichtete Besuche** auf Basis einer allgemeinen Bewertung der potenziellen Risiken der Nichteinhaltung der Vorschriften für die biologische Produktion durch. Die Kontrollstelle konzentriert sich dabei besonders auf die für den Unternehmer ermittelten kritischen Stellen, um festzustellen, ob die Arbeitsgänge ordnungsgemäß überwacht und kontrolliert werden. Alle Betriebsstätten, an denen der Unternehmer seine Tätigkeiten ausübt, können so häufig kontrolliert werden, wie dies angesichts der mit diesen Tätigkeiten verbundenen Risiken gerechtfertigt ist.

Die Anzahl der Stichprobenkontrollen richtet sich nach dem Ergebnis der Risikobewertung.

Ab 01.01.2021 gelten folgende Regelungen: Gemäß Artikel 38 Abs. 4 lit. b der VO (EU) 2018/848 ist zusätzlich zu den in Artikel 38 Abs. 3 genannten Kontrollen ein Mindestprozentsatz zusätzlicher Kontrollen durchzuführen.

Um Änderungen im Bewertungssystem mit Inkrafttreten der VO (EU) 2018/848 zu vermeiden, werden bereits ab 01.01.2019 die Kriterien zur Bewertung der Wahrscheinlichkeit von Verstößen gem. der VO (EU) 2018/848 berücksichtigt. Siehe dazu 2.4.

#### Nachkontrollen

Aufgrund der Ergebnisse einer vorangegangenen Kontrolle oder aufgrund einer Meldungen des Betriebes gegebenenfalls iVm. den Vorgaben des Maßnahmenkataloges folgender Besuch zur Überprüfung der fristgerechten Behebung von Unregelmäßigkeiten und Verstößen und/oder zur Überprüfung des Biostatus.

#### Verdachtskontrollen

Zusätzliche **Kontrollen** aufgrund von bestehendem Verdacht oder der Feststellung, dass ein Verstoß gegen die Anforderungen vorliegt (z.B. Verdacht auf Verwendung nicht für die biologische Produktion zugelassener Mittel oder Verfahren, Verdacht auf eine mögliche missbräuchliche Verwendung des Zertifikates).

### Kontrolle von Subunternehmern ohne Kontrollvertrag

#### Häufigkeit der Kontrollen

Für die Häufigkeit der Kontrollen von Subunternehmern, die Aufbereitungstätigkeiten durchführen und keinen eigenen Kontrollvertrag abgeschlossen haben, gilt die Regelung der kommentierten Fassung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (KF\_0002), wonach eine Erstkontrolle vor Ort möglichst zeitnah (abhängig von der Regelmäßigkeit der Tätigkeit) zur Tätigkeitsaufnahme, jedoch spätestens binnen 12 Monaten ab Meldung zu erfolgen hat.

Bei der erstmaligen Kontrolle ist eine betriebsorientierte Risikobewertung basierend auf der Betriebsbeschreibung, Art der subunternehmerischen Tätigkeit und dem Kontrollergebnis durchzuführen.

Werden komplexe Tätigkeiten (z.B. Wurstherstellung, Herstellung von Mischprodukten mit umfangreichen Rezepturen, etc.) an Subunternehmer ohne eigenen Kontrollvertrag vergeben, findet mindestens einmal jährlich eine Vor-Ort-Kontrolle bei den betreffenden Subunternehmern statt.

Die risikobasierten Kontrollfrequenzen für einfache Aufbereitungstätigkeiten (keine Mischprodukte) sind in Abhängigkeit der ausgeführten Tätigkeit in Kapitel 3.4 Jährliche Risikobewertung von Subunternehmern ohne eigenen Kontrollvertrag festgelegt.

Eine jährliche Dokumentenprüfung ist jedenfalls unerlässlich.

#### Art der Kontrollen

* Auftraggeber ist ein landwirtschaftliches Unternehmen:

Die Kontrolle von Subunternehmern kann unabhängig von deren Tätigkeit zur Gänze im Rahmen der in Kapitel 2.1.2.1 beschriebenen Stichprobenkontrollen erfolgen.

* Auftraggeber ist ein nicht-landwirtschaftliches Unternehmen:

Ein Teil der Kontrollen von Subunternehmern, die komplexe Tätigkeiten iSv Kapitel 2.1.3.1 ausführen, kann im Rahmen der in Kapitel 2.1.2.1 beschriebenen Stichprobenkontrollen erfolgen. Dieser Anteil darf maximal 5 % der verpflichtenden Stichprobenkontrollen (vgl. Kapitel 2.1.2.1) betragen. Eine physische Vor-Ort-Kontrolle (auch wenn der Subunternehmer für mehrere Biobetriebe Lohntätigkeiten durchführt) kann nur als eine Stichprobenkontrolle gewertet werden. Die restlichen durchzuführenden Kontrollen von Subunternehmern, die komplexe Tätigkeiten ausführen, sind im Rahmen der jährlichen Kontrolle gem. Kapitel 2.1.1 vorzunehmen.

Die Kontrolle von Subunternehmern, die einfache Tätigkeiten iSv. Kapitel 2.1.3.1 durchführen, kann im Rahmen der in Kapitel 2.1.2.1 beschriebenen Stichprobenkontrollen erfolgen.

## Ankündigung und Zeitpunkt der Kontrollen

Laut Artikel 92c Abs. 2 lit. c der VO (EG) Nr. 889/2008 sind mindestens 10 % aller gemäß Artikel 65 Absätze 1 und 4 durchgeführten Inspektions- und Kontrollbesuche **unangekündigt** durchzuführen, d. h. mindestens 10 % der jährlichen Kontrollen und der zusätzlichen risikobasierten Kontrollen sind unangekündigt. Die **Stichprobenkontrollen** erfolgen gemäß Artikel 65 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008 in der Regel unangekündigt. Ab 01.01.2021 ist gemäß Artikel 38 Abs. 4 lit. a der VO (EU) 2018/848 ein Mindestprozentsatz aller amtlichen Kontrollen von Unternehmern oder Unternehmergruppen ohne Vorankündigung durchzuführen.

Gem. Art 38 (2) lit. d) der VO 2018/848 hat die **Festlegung des Kontrollzeitpunkts** unter Berücksichtigung des Zeitpunkts des größten Risikos eines Verstoßes iZm. den zu kontrollierenden Tätigkeiten zu erfolgen.

## Anzahl der Probenahmen

### Stichprobenprobenahmen

Gemäß Artikel 65 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008 entnimmt und untersucht die Kontrollstelle Proben, um etwaige in der biologischen Produktion unzulässige Mittel, nicht mit den biologischen Produktionsvorschriften konforme Produktionsverfahren oder Spuren von Mitteln nachzuweisen, die für die biologische Produktion nicht zugelassen sind. Die Zahl der von der Kontrollstelle jährlich zu entnehmenden und zu untersuchenden Proben muss mindestens 5 % der Zahl der ihrer Kontrolle unterliegenden Unternehmer entsprechen. Bei welchen Unternehmern Proben zu entnehmen sind, richtet sich nach der allgemeinen Bewertung des Risikos der Nichteinhaltung der Vorschriften für die biologische Produktion. Bei dieser allgemeinen Bewertung werden alle Stadien der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs berücksichtigt.

Ab 01.01.2021 gilt: Gemäß Artikel 38 Abs. 4 lit. c der VO (EU) 2018/848 ist eine Mindestanzahl an gemäß Artikel 14 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2017/625 entnommenen Proben zu nehmen.

### Verdachtsprobenahmen

Gemäß Artikel 65 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008 entnimmt und untersucht die Kontrollstelle in jedem Fall Proben, wenn Verdacht auf Verwendung nicht für die biologische Produktion zugelassener Mittel oder Verfahren besteht. In derartigen Fällen gilt für die zu entnehmenden und zu untersuchenden Proben keine Mindestanzahl. Die Kontrollstelle kann auch in jedem anderen Fall Proben entnehmen und untersuchen, um etwaige in der biologischen Produktion unzulässige Mittel, nicht mit den biologischen Produktionsvorschriften konforme Produktionsverfahren oder Spuren von Mitteln nachzuweisen, die für die biologische Produktion nicht zugelassen sind.

## Anforderungen an die Verfahren

Gemäß Artikel 92c und 92e der VO (EG) Nr. 889/2008 verfügen die Kontrollstellen über schriftliche Verfahren zur Risikobewertung und über die Aufstellung einer risikobasierten Probenahmestrategie.

Gemäß Artikel 92c Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008 muss das Verfahren der Risikobewertung gewährleisten, dass

* das Ergebnis der Risikobewertung die Basis für die Bestimmung der Intensität und Häufigkeit der unangekündigten oder angekündigten jährlichen **Inspektionen und Besuche** bildet,
* je nach Risikokategorie bei mindestens 10 % der unter Vertrag stehenden Unternehmen zusätzliche **Stichprobenkontrollbesuche** gemäß Artikel 65 Absatz 4 der VO (EG) Nr. 889/2008 durchgeführt werden,
* mindestens 10 % aller gemäß Artikel 65 Absätze 1 und 4 der VO (EG) Nr. 889/2008 durchgeführten **Inspektionen und Besuche** unangekündigt sind,
* die Entscheidung darüber, bei welchen Unternehmern unangekündigte **Inspektionen und Besuche** durchzuführen sind, auf Basis dieser Risikobewertung erfolgt und diese je nach Höhe des Risikos geplant werden.

Ab 01.01.2021 gelten folgende Bestimmungen:

Gem. Art. 38 Abs. 2 VO (EU) 2018/848 sind die jährliche Kontrollen sowie die geplanten zusätzlichen/ weiteren Kontrollen auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit von Verstößen durchzuführen.

Die Bestimmung der Wahrscheinlichkeit von Verstößen erfolgt unter Berücksichtigung insbesondere folgender Kriterien gem. Artikel 38 der VO (EU) 2018/848:

* Art, Größe und Struktur der Unternehmer und Unternehmergruppen;
* Dauer des Zeitraums, in dem die Unternehmer und Unternehmergruppen in der ökologischen/biologischen Produktion und Aufbereitung und im ökologischen/biologischen Vertrieb tätig sind;
* die Ergebnisse der gemäß dem vorliegenden Artikel durchgeführten Kontrollen;
* der für die durchgeführten Tätigkeiten relevante Zeitpunkt;
* Kategorien von Erzeugnissen;
* Art, Menge und Wert der Erzeugnisse und deren Entwicklung im Laufe der Zeit;
* Möglichkeit einer Vermischung der Erzeugnisse oder einer Kontamination mit nichtzugelassenen Erzeugnissen oder Stoffen;
* Anwendung von abweichenden Regelungen oder Ausnahmen von den Vorschriften durch die Unternehmer und Unternehmergruppen;
* kritische Punkte für Verstöße und Wahrscheinlichkeit von Verstößen auf jeder Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs;
* im Rahmen von Unteraufträgen ausgeführte Tätigkeiten.

Zusätzlich zu diesen Kriterien ist Artikel 9 Abs. 1 lit. d) der VO 2017/625, nämlich die Verlässlichkeit und die Ergebnisse der Eigenkontrollen, die von den Unternehmern oder in deren Auftrag von Dritten durchgeführt wurden, gegebenenfalls einschließlich privater Qualitätssicherungsmechanismen, um die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 zu gewährleisten, zu berücksichtigen.

Die Anforderungen des Art. 9 (2) der VO (EU) 2017/625 werden durch die Bewertungsmatrizen L\_0010 sowie L\_0011, durch den Maßnahmenkatalog MK\_0001 und durch das EU-Qua-DG idgF. erfüllt.

# Durchführung der Verfahren

## Jährliche Risikobewertung für Stichprobenkontrollen gem. VO (EG) Nr. 889/2008 bzw. weitere geplante Kontrollen gem. Artikel 38, Abs.4 b) VO (EU) 2018/848

Jeder Unternehmer[[1]](#footnote-1) wird einer Risikobewertung, die mindestens einmal jährlich aktualisiert wird, unterzogen. Das Ergebnis dieser Risikobewertung bestimmt die Frequenz der Stichprobenkontrollen.

Die Unternehmer werden in folgende Betriebsarten unterschieden:

* Landwirtschaft (pflanzliche Produktion, tierische Produktion, Aquakultur und Imkerei, jeweils mit/ohne Verarbeitung nicht gewerblich)
* Nicht-Landwirtschaft: Verarbeitung (Lebensmittel-/Futtermittelerzeugung, Aufbereitung, Lagerung), Handel, Import/Export, Gemeinschaftsverpflegung, Kosmetik

Die allgemeine Bewertung des Risikos der Nichteinhaltung der Vorschriften für die biologische Produktion bzw. die Bestimmung der Wahrscheinlichkeit von Verstößen wird bei landwirtschaftlichen Betrieben anhand der Matrix „Kriterien und Bewertung für die Risikoeinstufung bei landwirtschaftlichen Betrieben“ L\_0010 und bei nicht-landwirtschaftlichen Betrieben anhand der Matrix „Kriterien und Bewertung für die Risikoeinstufung bei nicht-landwirtschaftlichen Betrieben“ L\_0011 durchgeführt.

Die Risikobewertung der Unternehmen kann unter Zuhilfenahme der Dokumente L\_0012\_Fragebogen zur Risikobewertung von landwirtschaftlichen Betrieben und L\_0013\_Fragebogen zur Risikobewertung von nicht-landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt werden.

Innerhalb der jeweiligen Betriebsart werden die Unternehmer aufgrund der oben angeführten Kriterien, die das Einzelbetriebsrisiko bestimmen, den Risikostufen zugeordnet. Die Kriterien werden quantitativ oder qualitativ bewertet. Anhand jener den zutreffenden Kriterien zugrunde gelegten Punkte erfolgt die Zuordnung zu einer Risikoklasse von 0-3.

Die zugeordnete Risikostufe bestimmt die Frequenz der Stichprobenkontrollen.

Bei Betrieben der Risikostufe 3 (hohes Risiko) gemäß den Matrizen L\_0010 und L\_0011 finden vor Ort zumindest zwei zusätzliche Stichprobenkontrollen jährlich statt.

Ein begründeter Sachverhalt kann zur Erhöhung oder Erniedrigung der Risikostufe führen.

## Risikobasierte Probenahmestrategie

Die Zahl der gemäß Artikel 65 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008 bzw. ab 01.01.2021 gemäß Artikel 38 Abs. 4 lit. c der VO (EU) 2018/848 von der Kontrollstelle jährlich zu entnehmenden und zu untersuchenden Proben teilt sich auf Analysen-, Betriebs- und Produktarten auf:

### Analysenarten

Die Proben werden insbesondere auf folgende nicht erlaubte Substanzen/ Prozesse analysiert:

* Pestizidrückstände
* GVO (siehe L\_0004 Empfehlungen zum Untersuchungsumfang 3.1. und 3.2.)
* Ionisierende Strahlung (siehe L\_0004 Empfehlungen zum Untersuchungsumfang 4.)
* Schwermetallgehalt bei Betriebsmitteln gem. Anhang I der VO (EU) 889/2008, bei denen Höchstgehalte festgelegt sind.
* Nitrat-, Phosphatgehalt (Fleischerzeugnisse, u.a.)

### Auswahl der Betriebe zur Probenahme

Die Proben werden bei allen Betriebsarten (Landwirtschaft, Nicht-Landwirtschaft) gemäß der allgemeinen Bewertung des Risikos gezogen. Auf Basis deren Zuordnung in Risikoklassen erfolgt die Auswahl der Betriebe zur Probenahme. Dabei wird nicht unterschieden, ob es sich um einen landwirtschaftlichen oder nicht-landwirtschaftlichen Unternehmer handelt, weil diese Differenzierung bereits bei der Risikobewertung berücksichtigt wird.

Die Verteilung der Probenahmen erfolgt gewichtet auf die Risikoklassen gemäß folgender prozentueller Aufteilung:

|  |  |
| --- | --- |
| **Risikokategorie RIK** | **Anteil jährlich geplanter Proben (%)** |
| sehr gering (RIK 0) | 3-5 |
| gering (RIK 1) | 5-10 |
| mittel (RIK 2) | 20-30 |
| hoch (RIK 3) | 45-55 |
| flexibles Kontingent für spezielle Risiken\* | 20-25 |

\*Im Rahmen des flexiblen Kontingents für spezielle Risiken können Schwerpunktaktionen sowohl bezogen auf Betriebs- als auch Produktarten unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Kundenstrukturen der Kontrollstellen durch die Kontrollstelle festgelegt werden. Außerdem können Schwerpunktaktionen in Abstimmung mit der Behörde durchgeführt werden.

Stehen nicht genügend Betriebe in der jeweiligen hohen Risikoklasse zur Verfügung, so werden diese fehlenden Proben zu jenen Proben, die bei Betrieben der nächstniedrigeren Risikoklasse zu nehmen sind, addiert.

Die Festlegung des Zeitpunkts der Probenahme erfolgt gem. Art 38 (2) lit. d der VO (EU) 2018/848 unter Berücksichtigung des Zeitpunkts des größten Risikos eines Verstoßes iZm. den zu kontrollierenden Tätigkeiten, wie z. B. Zeitpunkt der intensivsten Pflanzenschutzmittelausbringung.

Futtermittelproben sind bevorzugt beim Futtermittelhersteller zu ziehen und nicht bei einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben.

### Auswahl der Produkte zur Probenahme

Folgende Produkte werden insbesondere beprobt:

* Blätter (nur auf Ebene der Landwirtschaft)
* Lebensmittel
* Futtermittel
* sonstige Proben wie Wachs, Substrate, Jungpflanzen, u.a.
* andere Produkte wie Staub, Nebenprodukte, Betriebsmittel u.a. im Rahmen der Prozesskontrolle

Für die Auswahl der Produkte werden gegebenenfalls folgende Kriterien berücksichtigt:

* Vorjahresinformationen, besondere Vorkommnisse am Markt
* Ergebnisse früherer Probenahmen
* Mengen
* Herkunft der Rohstoffe (Drittland, EU, Österreich)
* Rohstoffverfügbarkeit am Markt
* Verarbeitungsgrad
* Parallelproduktion

Für die Auswahl der Produkte können einschlägige Statistiken, Publikationen und Behördeninformationen herangezogen werden.

## Kontrolle der Fruchtfolge

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Ackerflächen wird jährlich die jeweilige Anbauplanung kontrolliert. Anlassbezogen wird die Anbauplanung der letzten Jahre überprüft.

Anlässe sind insbesondere:

* Kein Anbau von Gründüngungspflanzen und/oder Leguminosen bzw. keine Verwendung organischer Materialien wie Kompost und Wirtschaftsdünger;
* Auffälliger Zustand der Kultur (z.B. hoher Grad an Verunkrautung, Vorhandensein von Zeigerpflanzen, Mangelkrankheiten, Bodenerosion etc.);
* auffällige Erntemengen.

Grundlage der Kontrolle ist der Mehrfachantrag (MFA, parzellenbezogene Anbauplanung des aktuellen Jahres) gem. Art. 71 der Kommentierte Fassung KF\_0002 der VO (EG) Nr. 889/2008 *(„Mehrfachanträge für Förderungsprogramme werden als entsprechend angesehen. Werden keine solchen Unterlagen vorgelegt sind äquivalente Anforderungen für die Unternehmer von den Kontrollstellen vorzuschreiben.“).*

Die Kontrolle der Fruchtfolge kann sowohl im Rahmen der jährlichen Kontrolle gemäß 2.1.1 als auch im Rahmen einer zusätzlichen risikobasierten Kontrolle gem. 2.1.2 stattfinden.

## Jährliche Risikobewertung von Subunternehmern ohne eigenen Kontrollvertrag

Die Risikobewertung aller Subunternehmer ohne eigenen Kontrollvertrag erfolgt in drei Schritten

1. Feststellung der Betriebsart des Auftraggebers (landwirtschaftliches oder nicht-landwirtschaftliches Unternehmen)
2. Beurteilung der Tätigkeiten
3. Beurteilung anhand Risikokriterien

und wird anhand folgender Tabelle durchgeführt. Die Liste der Tätigkeiten ist keine abschließende Liste. Die Bewertung nicht gelisteter Tätigkeiten wird sinngemäß anhand der allgemeinen Beschreibung der Tätigkeiten in der Tabelle durchgeführt.

| **Beurteilung** | **Geringes Risiko** | **Mittleres Risiko** | **Hohes Risiko** |
| --- | --- | --- | --- |
| Allgemeine Beschreibung der Tätigkeit | Aufbereitung; Durchführung erfolgt räumlich oder zeitlich getrennt | unverarbeitete Erzeugungen;  einfache Mischprodukte mit geringem Verarbeitungsgrad | Herstellung von Mischprodukten mit komplexen Rezepturen; Verwendung verschiedene Rohstoffe; Verwendung von Zusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen |
| Liste der Tätigkeiten | Abfüllen (chargenrein)  Abhängen  Destillieren (reines Brennen der fertigen Maischen)  Entspelzen  Etikettieren  Erhitzen (chargenrein)  Filtern  Häuten  Kühlen  Lagerung verpackter Ware  Knacken (Nüsse)  Pasteurisieren (chargenrein)  Pelletieren  Polieren  Pressen (chargenrein)  Putzen/ Reinigen/ Waschen/ Wasserdampfdesinfizieren  Reifen (Fleisch, Bananen)  Rühren  Schälen  Schlachten  Schleifen  Sortieren  Transportieren  Trocknen (z.B. Mais Getreide, Kürbiskerne)  Verpacken  Zerlegen | Abfüllen  Dörren  Erhitzen  Erzeugen (Teigwaren)  Mahlen  Mälzen  Mischen  Mittelwand erzeugen  Pasteurisieren  Pressen  Quetschen  Reifen (Käse)  Räuchern  Rösten  Schleudern  Schroten  Selchen  Toasten  Trocknen (z.B. Kräuter, Gewürze) | Backen  Beizen  Brauen  Destillieren (mit Rezeptur)  Dragieren  Einlegen  Frittieren  Käsen  Lagerung von losem Erntegut  Keltern  Ostereierfärben  Suren/pökeln  Vergären  Versekten  Wursten |
| Mindestkontrollfrequenz – Vor-Ort-Kontrolle-landwirtschaftlicher Auftraggeber | alle 4-5 Jahre | alle 2-3 Jahre | 1x jährlich |
| Mindestkontrollfrequenz – Vor-Ort-Kontrolle nicht-landwirt-schaftlicher Auftraggeber | alle 2-3 Jahre | alle 1-2 Jahre | 1-2x jährlich |

Folgende Kriterien können zur Erhöhung der Mindestkontrollfrequenz führen:

1. Ergebnisse durchgeführter Kontrollen gem. Artikel 38 Abs. 2 lit. c) der VO (EU) 2018/848:

Maßnahme A/B aufgrund Tätigkeit des Subunternehmers führt jedenfalls zur Erhöhung der Mindestkontrollfrequenz.

2. Art, Menge und Wert der Erzeugnisse gem. Artikel 38 Abs. 2 lit. f) der VO (EU) 2018/848

• Auftragsmenge im marktüblichen Vergleich

• Wertschöpfung, die durch die Tätigkeit erzielt wird

3. Risiko des Vermischens bzw. der Kontamination gem. Artikel 38 Abs. 2 lit. g) der VO (EU) 2018/848

• Anzahl der Auftraggeber im marktüblichen Vergleich

• Zeitliche oder räumliche Trennung der Produktion; Parallele Produktion des gleichen Produkts

• Reinigung

• Dauer des Zeitraums, in dem der Subunternehmer in der biologischen Produktion und Aufbereitung tätig ist gem. Artikel 38 Abs. 2 lit. b) der VO (EU) 2018/848;

1. Nicht-landwirtschaftlicher Betrieb: Verlässlichkeit der Eigenkontrolle gem. Artikel 38 Abs. 2 lit. d) der VO (EU) 2018/848;  
   Landwirtschaftlicher Betrieb: Aufzeichnungen

Wird das Risiko eines Subunternehmers aufgrund der individuellen Gegebenheiten von der Kontrollstelle höher eingeschätzt, so führt dies jedenfalls zur Erhöhung der Kontrollfrequenz.

# Untersuchungsumfang

Die empfohlenen Mindestanforderungen an den Untersuchungsumfang der im Rahmen der Kontrollen beauftragten Labore sind in der Liste „Empfehlung zum Untersuchungsumfang nach dem EU-QuaDG – Biologische Produktion“ (L\_0004) festgelegt.

**Aufzeichnungen**

- Unterlagen über das Verfahren der Risikobewertung (Standort: Kontrollstellen)

- Aufzeichnungen über durchgeführte Risikobewertung und darauf basierend erfolgte Kontrollplanung (Standort: Kontrollstellen)

**Mitgeltende Dokumente**

- [MK\_0001](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html): Maßnahmenkatalog gemäß Artikel 92d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008

- [L\_0004](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html): Empfehlung zum Untersuchungsumfang nach dem EU-QuaDG – Biologische Produktion

- [L\_0010](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html): Kriterien und Bewertung für die Risikoeinstufung bei landwirtschaftlichen Betrieben

- [L\_0011](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html): Kriterien und Bewertung für die Risikoeinstufung bei nicht-landwirtschaftlichen Betrieben

- [L\_001](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html)2: Fragebogen zur Risikobewertung von landwirtschaftlichen Betrieben

- [L\_001](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html)3: Fragebogen zur Risikobewertung von nicht-landwirtschaftlichen Betrieben

**Rechtsvorschriften**

Die Rechtsvorschriften iZm. der jährlichen Kontrollplanung ergeben sich aus

* dem EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz, BGBl. I Nr. 130/2015,
* der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 (bis 13.12.2019),
* der Verordnung (EU) 2017/625 (gültig ab 14.12.2019)
* der Verordnung (EG) Nr. 834/2007,
* der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008 und
* der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008,
* der Verordnung (EU) 2018/848

in der jeweils geltenden Fassung.

**externe Vorgabedokumente**

- Kommentierte Fassungen der VO (EG) Nr. 834/2007 und der VO (EG) Nr. 889/2008,  
Standort: [Kommunikationsplattform Verbrauchergesundheit](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/bio/komm_fassungen.html)

- Erlässe des BMGF,  
Standort: [Kommunikationsplattform Verbrauchergesundheit](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/bio/bio_recht.html)

- Veröffentlichungen zur biologischen Produktion im Rahmen des Österreichischen Lebensmittelbuches,  
Standort: [Kommunikationsplattform Verbrauchergesundheit](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/bio/bio_lmb.html)

- nationale Rechtsvorschriften,  
Standort: [Rechtsinformationssystem](http://www.ris.bka.gv.at/)

- EU-Rechtsvorschriften,  
Standort: [EUR-Lex](http://eur-lex.europa.eu/)

**Dokumentenstatus**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | geändert | fachlich geprüft | QM geprüft | genehmigt |
| Name | AG Kontrollplanung | AG Kontrollplanung | Geschäftsstelle  EU-QuaDG | Kontrollausschuss gemäß  § 5 EU-QuaDG |
| Datum | 26.11.2018 bis 07.05.2019 | 07.05.2019 | 07.05.2019 | 28.05.2019 |
| Zeichnung | ohne Unterschrift | ohne Unterschrift | elektronisch gezeichnet | ohne Unterschrift |

Vorlage: 9321\_1

**Anlagen**

Keine.

1. Über Vereinbarungen sind auch Arbeitsgänge, die an Dritte vergeben wurden, erfasst und in der Risikobewertung zu berücksichtigen. [↑](#footnote-ref-1)